

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 300/2013	
Beschlussvorlage			
Finanzen und Wirtschaftliche Betriebe	öffentlich	☒	
Janski, Benjamin	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	12	20.11.2013
Haupt- und Finanzausschuss	13	03.12.2013
Rat der Kreisstadt Mettmann	14	17.12.2013

Marktgebühren

Finanzielle Auswirkungen	Ja; siehe Anlage
Kosten	
Produkt	02.02.01 - Allgemeine Gefahrenabwehr, Verkehrsangelegenheiten und Gewerbewesen
Haushaltsjahr	2014
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☐ nein
Deckungsvorschlag	

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Betriebskostenrechnung und der sich daraus ergebenden Gebührenbedarfsberechnung für 2014 wird zugestimmt.
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011 wird beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Marktwesens in der Stadt Mettmann
 (Mittwochs- und Samstagsmarkt) vom 12.07.2011
(1. Änderung vom)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) und §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner

Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (2) c) erhält folgende Fassung:

Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrrecht von dem Standplatz mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen.

§ 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Marktstandsgebühren betragen für jeden Tag der Benutzung ohne Rücksicht auf die Dauer für den laufenden Frontmeter des vom Marktbeschicker gebrauchten Verkaufsraumes 2,69 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19%. Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet. Die Mindestgebühr beträgt 6,00 € zuzüglich des gesetzlich festgesetzten Mehrwertsteuersatzes i. H. v. zz.19 %. Bei Ständen von mehr als 4,50 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet. Für Jahresdauerbenutzer werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Kur und Witterung bedingten Ausfallzeiten lediglich 48 Markttage berechnet.

§ 3

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und die Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für die Märkte sind beigelegt.

Die Gesamtausgaben in der Betriebskostenrechnung verringern sich im Vergleich zum Vorjahr um 43.061 € auf 54.282 €.

Ein wesentlicher Grund für die Verringerung der Aufwendungen liegt in der Veränderung der Müllentsorgung. Auf Wunsch der Marktbesicker erfolgt diese künftig nicht mehr durch die Stadt, sondern durch die Marktbesicker selbst. In anderen Städten ist dieses überwiegend auch der Fall. Die Änderung wirkt sich zudem auf die Erstattung der Sach- und Personalkosten für den Baubetriebshof aus. Darüber hinaus waren die Stellenanteile der Mitarbeiter des Ordnungsamtes, die für den Markt tätig sind, anzupassen.

Der Fehlbetrag des Jahres 2012 i.H.v. 12.101 € wird gem. Kommunalabgabengesetz auf 2 Jahre verteilt. Somit schlägt der Verlustvortrag in der Betriebskostenrechnung 2014 mit 6.050 € zu Buche. Dieser Verlust ist hauptsächlich dadurch entstanden, dass weniger Frontmeter als geplant vermietet wurden. Für das Jahr 2014 liegen jedoch genügend Anmeldungen vor, so dass die vermieteten Frontmeter mit 420 Meter (im Vorjahr 430 Meter) fast konstant gehalten werden können.

Der Gebührensatz konnte von 4,72 € auf 2,69 € je Frontmeter um ca. 43 % reduziert werden. Zudem wurde die Tiefe der Marktstände (§ 13 S. 4) von 3 Meter auf 4,50 Meter angepasst. Die ursprüngliche Tiefe ist nicht mehr zeitgemäß, da die Verkaufswagen immer größer geworden sind.